# Landkreis Uckermark
# - Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau


Frau
Birgit Bader
über Büro Kreistag


Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl: 03984 701201

Telefax: 03984 704299

E-Mail: dezernat-2@uckermark.de


| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 24.09.2015 |

**Ihre Anfragen an den Kreistag zur Antibiotikaerfassung (AF/379/2015 und AF/324/2015)**

Sehr geehrte Frau Bader,

der in der Antwort von Herrn Fillbrunn vom 07.07.2015 zitierte § 58 f Arzneimittelgesetz (AMG) ist zwingendes Recht, über das ich mich nicht hinwegsetzen kann.

§ 58 f AMG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die dort genannten Daten für welche Zwecke ausschließlich genutzt werden dürfen:

- Diese dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke der Ermittlung und der Berechnung der Therapiehäufigkeit, der Überwachung der Einhaltung der §§ 58 a bis 58 d und der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften verwendet werden.

- Sie dürfen ferner - im Wege einer Ausnahmeregelung - an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet werden, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tierschutzrecht oder Tierseuchenrecht vorliegen und sofern die Daten für die Verfolgung des Verstoßes erforderlich sind. Es bedarf also eines konkreten Hinweises auf Verstöße sowie der Geeignetheit der Daten für die Verfolgung von Verstößen, sofern diese an andere Behörden weitergleitet werden sollen. Dies bedingt zwingend eine Einzelfallprüfung.

Der Gesetzgeber hat mit § 58 f AMG eine abschließende spezialgesetzliche Reglung über die Verwendung der im Rahmen des Vollzuges der §§ 58 a bis d AMG anfallenden Daten geschaffen, die vor jeglicher anderweitigen Nutzung und Zugriff auf diese Daten, auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, schützt.

Das Bundesrecht bestimmt in § 58 f AMG abschließend den Verwendungszweck der Daten. Diese Regelung verdrängt auf Grund des Artikels 31 GG inhaltsgleiche oder gar entgegenstehende landesrechtliche Regelungen jeglicher Art. Auch die Erstellung und Veröffentlichung einer Statistik auf der Grundlage dieser Daten ist eine Nutzung dieser Daten, die in der abschließenden Regelung des § 58 f AMG nicht vorgensehen und daher unzulässig ist. Daher dürfen auch statistische Daten, die sich nicht auf den Einzelbetrieb beziehen, sondern auf größere Gesamteinheiten, z.B. einen Landkreis, ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der §§ 58 a bis 58 d AMB und Verfolgung/Ahndung arzneimittelrechtlicher Verstöße verwendet werden.

Die von Ihnen gewünschte Datenweitergabe ist deshalb gemäß § 58f AMG ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Schulze